



MOTION

Urheber	neo - Die sozialliberale Mitte, durch Alexander Allenbach und Marie-Claude Schöpfer-Pfaffen
Gegenstand	Alterslimite für Kantonsrichterinnen, Kantonsrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Datum	13/03/2023
Nummer	2023.03.052

Laut Bundesgesetz über das Bundesgericht (BBG) vom 17. Juni 2005 wird in Art. 9 Abs. 2 festgehalten, dass Richterinnen und Richter zum Ende des Jahres aus dem Amt scheidet, in welchem sie das 68. Altersjahr erreicht haben. Diese gesetzlich festgeschriebene Alterslimite für Bundesrichterinnen und Bundesrichter ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Im wegweisenden Urteil vom 16. Juli 2020 unterstützt das Bundesgericht die Anwendung dieser Regelung auch bei Kantonen und ihres Gerichtswesens, welche eine Alterslimite verlangen, diese jedoch gesetzlich nicht festschreiben.

Eine legislative Regelung der Alterslimite im Kantonsgericht und in der Staatsanwaltschaft kennen auch unsere kantonale, die Walliser Justiz betreffenden Gesetze nicht. Die Schaffung von Klarheit und Einheitlichkeit über die gesetzliche Verankerung einer Altersschränke würde ein Gewinn für alle Beteiligten darstellen und Rechtssicherheit im Sinne einer Angleichung an die übergeordnete Bundesgesetzgebung darstellen.

Schlussfolgerung

Wir fordern, dass in den die Walliser Justiz betreffenden kantonalen Gesetzeswerken, in Analogie zur Altersbeschränkung von Mitarbeitern in der Kantonsverwaltung wie auch beim Lehrpersonal, eine Alterslimite von 70 Jahren für Kantonsrichterinnen, Kantonsrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verankert wird. Im Besonderen fordern wir eine entsprechende Anpassung von Art. 14 des kantonalen Gesetzes über die Rechtspflege.